

## **Waters-Konzert: Antisemitismus-Vorwurf**

### **Musiker engagiert sich für die Menschenrechte der Palästinenser**

„(...)Roger Waters mit antisemitischer Hetze und exzellentem Konzert“ titelt eine Regionalzeitung online. Sie berichtet auch gedruckt über das Ereignis, doch mit einer umformulierten Überschrift. Eine Leserin der Zeitung zitiert Waters zu den Gründen für die Antisemitismus-Vorwürfe. Er habe sich vor Jahren der Organisation „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen,, (BDS) angeschlossen. Er sei von der palästinensischen Zivilbevölkerung gebeten worden, dieser Bewegung beizutreten. Damit habe er die israelische Regierung davon überzeugen wollen, dass Palästinenser auch Menschenrechte haben sollten. Mehr habe Waters – so die Beschwerdeführerin - an jenem Abend nicht gesagt. Gleich in der Überschrift unterstelle der Autor Roger Waters antisemitische Hetze. Was habe er damit gemeint? Der Duden definiere Hetze so: „Gesamtheit unsachlicher gehässiger, verleumderischer, verunglimpfender Äußerungen und Handlungen, die Hassgefühle, feindselige Stimmungen und Emotionen gegen jemanden, etwas erzeugen.“ Weder Hetze noch Volksverhetzung könnte sie – die Beschwerdeführerin - in Waters Worten wiederfinden. Antisemitismus könne sie nicht feststellen. Die Chefredaktion lässt den Autor des Beitrages auf die Beschwerde antworten. Nach dessen Auffassung erscheine es naiv bis schwer erträglich, wenn behauptet werde, Waters habe keine antisemitischen Äußerungen von sich gegeben. Waters rufe immer wieder zum Boykott des Staates Israel auf und greife jeden Künstler öffentlich an, der es wage, trotzdem in Jerusalem oder Tel Aviv aufzutreten. Der Autor zitiert den Antisemitismus-Beauftragten der Bundesregierung, Felix Klein, mit den Worten: „Die BDS-Bewegung ist in ihren Methoden und Zielen antisemitisch.“

Der kritisierte Artikel verstößt nicht gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex, in der es um die journalistische Sorgfaltspflicht geht. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Autor hat nachvollziehbar dargelegt, dass er seine Einschätzung im Wesentlichen auf das Engagement von Roger Waters für die Organisation BDS zurückführt. Das geht auch aus dem beanstandeten Artikel klar hervor. Es ist eine legitime journalistische Einordnung des Autors, dieser Kritik in seiner Einschätzung zu folgen. Auch wenn sich die BDS-Mitglieder selbst möglicherweise nicht als antisemitisch beschreiben, wird die Vereinigung durch zahlreiche Kritiker aufgrund ihrer Ziele und ihres Auftretens so eingeschätzt. Da die Zuschreibung „antisemitisch“ als Ergebnis der subjektiven Analyse des Autors und nicht als feststehende Tatsache erkennbar ist, ist auch eine Ehrverletzung von Roger Waters nicht zu erkennen.

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet